

Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung)

Gestaltungssatzung aktuell / vorgeschlagenen Änderungen rot:

§ 13 Dachaufbauten und Dachöffnungen

Gestaltungsvorschriften

- (11) Technisch notwendige Aufbauten (Dachausstiege, Aufzugsschächte, Lüfteranlagen o.ä.) sind in die Gestaltung der Dachflächen einzubeziehen und in den Bauvorlagen darzustellen. Antennen sind in Firsthöhe, Kombinationen mit Satellitenempfangsanlagen möglichst auf der Dachrückseite anzubringen. Sie sollen in ihrer Größe die üblichen Durchschnittsabmessungen nicht überschreiten. Je Gebäude ist nur eine Antenne (Sammelantenne) zulässig. ~~Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen nicht sichtbar sind.~~ Schneefangeinrichtungen sind als Metallgitter auszuführen. Metallteile (außer naturbelassenem Kupfer oder Zink) sind dem Farbton der Dachfläche anzugleichen.

§ 13 a Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

(1) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, nachfolgend auch „Solaranlagen“ genannt, sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen nicht sichtbar sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Solaranlagen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Solaranlagen sind vorzugsweise in die Dächer zu integrieren (Indachsysteme mit größeren Modulen oder einzelnen Solarziegeln) oder flach aufliegend anzuordnen.
- Die Rahmen dürfen keine glänzenden Oberflächen besitzen.
- Bei einer rötlichen bis bräunlichen Dachfarbe gemäß § 12 (1) der Gestaltungssatzung sind die Module und Rahmen ebenfalls in naturroter bis brauner Farbe auszuführen. Bei einer vorhandenen anthrazitfarbenen Dacheindeckung sind ausschließlich Module und Rahmen in dunkelblauer bis schwarzer Farbe mit gleichmäßiger Oberfläche zulässig. *
- Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere um Gauben, sind nicht zulässig.
- Der Abstand zu allen Dachkanten darf, gemessen an der Oberfläche der Dachhaut, 1 m nicht unterschreiten.
- Drehbare Elemente sind nicht zulässig.

* Zur Beantragung sind aussagekräftige, bemaßte Darstellungen von der geplanten Anlage im Kontext des Gebäudes einzureichen (z.B. Foto mit eingezeichneten und bemaßten Modulen)

- (3) Solaranlagen auf Baudenkmalern und im Denkmalbereich bleiben Einzelfallentscheidungen. Bei Bauwerken von herausgehobener städtebaulicher oder landschaftsprägender Bedeutung ist von hohen Belangen des Denkmalschutzes auszugehen.
- (4) Aufgeständerte Solaranlagen sind nur auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig.
- (5) An Fassaden und auf Freiflächen sind Solaranlagen nicht zulässig.

Analyse des Gestaltungselementes

Begründung der Gestaltungsvorschrift

(...) Bei Dächern, die vom öffentlichen Straßenraum gut einsehbar sind, wirkt sich der Spiegeleffekt von Dachflächenfenstern, **Sonnenkollektoren** oder sonstigen großflächigen Verglasungen besonders störend im Ortsbild aus.

Ebenfalls beeinträchtigen flächige Steildachauschnitte (etwa für Terrassen) das Straßenbild, weil sie die "schützende" Funktion des Daches optisch und praktisch in Frage stellen. (...)